



**Rückzug der Gemeindeinitiative vom 9. Januar 1992 betreffend
Änderung von § 137 des Schulgesetzes (Beiträge an Schulhäuser)**

Kurzinformation

Im Jahr 1991 beschloss der Einwohnerrat Liestal, zusammen mit den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Reinach, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Sissach und Therwil beim Kanton eine Gemeindeinitiative gemäss Art. 49 der kantonalen Verfassung einzureichen. Diese Initiative kam aufgrund eines Beschlusses der Vorortskonferenz vom 25. Oktober 1990 zustande. Reinach als federführende Gemeinde hat die entsprechenden Beschlüsse der Legislativen der genannten Gemeinden am 9. Januar 1992 beim Kanton eingereicht.

Mit dieser Initiative wurde verlangt, dass im Schulgesetz eine Bestimmung eingefügt werden solle, wonach die Kosten für den Unterhalt der Sekundarschulbauten vom Kanton an die Gemeinden zurück zu erstatten seien.

Formal wurde diese Initiative nie erfüllt: Im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) wurde festgehalten, dass der Kanton Träger der Sekundarschule (§ 14) und als solcher zuständig für das Errichten, Unterhalten und Finanzieren der Schulbauten und Schuleinrichtungen sei (§ 15). Dieses Thema gab dennoch in den vergangenen Jahren häufig Anlass zu Diskussionen; nachdem der Landrat am 10. Februar 2011 jedoch beschlossen hat, die Sekundarschulanlagen von den Gemeinden per 1. August 2011 zu erwerben, ist das Anliegen der Initiative hinfällig geworden.

Der Kanton hat die erwähnten Gemeinden daher mit Schreiben vom 2. März 2011 eingeladen, die Initiative zurück zu ziehen.

Gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte kann eine Gemeindeinitiative zurückgezogen werden. Der Gemeinderat kann von der Legislative dazu zum vorneherein ermächtigt werden, was vorliegend nicht der Fall ist. Der Rückzug gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (vorliegend müssen also mind. 10 Gemeinden den Rückzug erklären).

Der Rückzug der Initiative drängt sich nach Meinung des Kantons und der Gemeinde Reinach aus formeller und materieller Sicht auf: Das Anliegen der Initiative ist überholt bzw. durch die Übernahme der Sekundarschulbauten erfüllt, durch den Wechsel der Eigentumsverhältnisse macht das Aufrechterhalten der Initiative keinen Sinn mehr. Bisher haben die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Pratteln, Reinach und Sissach die Initiative zurückgezogen.

Gemäss § 78 Abs. 3 Gesetz über die politische Rechte (SGS 120) werden formulierte Begehren in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die Gemeindeinitiative wurde mit Schreiben vom 9.01.1992 beim Regierungsrat des Kantons BL eingereicht und seither dem Landrat nicht zur Behandlung vorgelegt, was angesichts der gesetzlichen Behandlungsfrist von 18 Monaten erstaunt.

Antrag

Der Stadtrat wird beauftragt, gegenüber dem Kanton den Rückzug der Gemeindeinitiative vom 9. Januar 1992 zu erklären.

Liestal, 29. Mai 2012

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Benedikt Minzer

Beilagen:

- Schreiben der Gemeinde Reinach vom 9. Januar 1992 zur formulierten Gesetzesinitiative betreffend Änderung von § 137 des Schulgesetzes (Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulbauten)
- Schreiben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL vom 2. März 2011 an den Gemeinderat Reinach
- Schreiben der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft vom 23. März 2012 mit Beilage



Gemeinde Reinach BL

Telefon 061 - 711 40 40
Telefax 061 - 711 82 30
Postcheck-Konto 40-3123-6

4153 Reinach, 9. Januar 1992
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 16/19-24/5-i-d/mw

An den
Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft
4410 Liestal

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend Aenderung von § 137 des Schulgesetzes (Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulbauten)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gestützt auf die Paragraphen 28 Absatz 2 und 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft reichen wir heute als federführende Gemeinde namens und
im Auftrag der Gemeinden

Aesch	Muttenz
Allschwil	Oberwil
Arlenheim	Pfeffingen
Biel-Benken	Pratteln
Binningen	Reinach
Birsfelden	Sissach
Liestal	Therwil
Münchenstein	

folgende Gemeindeinitiative auf Aenderung des Schulgesetzes ein:

§ 137

¹ Der Kanton leistet den Sekundarschulortsgemeinden dauernde jährliche Beiträge für Wartung, Heizung und Beleuchtung der Schulbauten sowie für Anschaffung und Unterhalt des Schulmobiliars. Die Beiträge werden unabhängig von der Steuerkraft dieser Gemeinden bemessen.

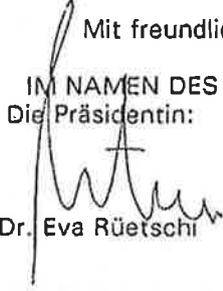
² Der Kanton erstattet den Gemeinden die Kosten des Unterhalts der Schulbauten für die Sekundarschule zurück. Wenn Sekundarschulbauten von den Gemeinden für andere Zwecke, insbesondere für Primar-, Real- oder Sonderschulen, mitbenützt werden, so ist diese Rückerstattung nach dem Verhältnis der Benützung durch die Sekundarschule festzulegen.

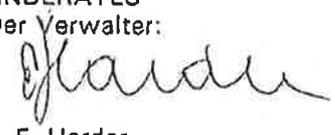
³ Das Nähere regelt das Dekret.

In der Beilage erhalten Sie die rechtsgültig unterzeichneten Beschlüsse der zuständigen Einwohnerräte bzw. Gemeindeversammlungen. Wir bitten Sie um wohlwollende Aufnahme unseres Antrages und zustimmende Weiterleitung an den Landrat.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin: Der Verwalter:


Dr. Eva Rüetschi


E. Harder

Beilagen erwähnt

Geht in Kopie an:

- Vorortskonferenz BL
- Gemeinderäte Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Sissach, Therwil
- Herrn Gemeinderat Chr. Erhardt

Sprechstunden
Montag, Dienstag, Donnerstag 09.30 - 11.30 + 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch 09.30 - 11.30 + 14.00 - 18.30 Uhr
Freitag 09.30 - 11.30 + 13.00 - 16.00 Uhr



**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft**

Direktionsvorsteher

Rheinstrasse 31, Postfach
4410 Liestal

Telefon 061 552 50 51
Telefax 061 552 69 72
E-mail urs.wuethrich@bl.ch

Gemeinderat Reinach
Gemeindeverwaltung
4153 Reinach

Gemeinde Reinach					
07. MRZ. 2011					
Visum		Lauf-Nr.		Archiv-Nr.	
1-1		89			
AV			TV		
V	K	BKF		V	
FI		KOM		HB	
STE		DI	X	TB	
SOZ		PD		NK	
RET		BWC		RU	
POL		EDV		WV	
				ST	
				ASI	
Zirkulation					
GP	iK	Info GR-Sitzung			
GR Kopie	alle	EC			

Liestal, 2. März 2011/CG

Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) Änderung § 137 des Schulgesetzes vom 20. Januar 1992: Beiträge an Schulhäuser

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Seh geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 9. Januar 1992 hat der Gemeinderat Reinach im Auftrag der Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Sissach und Therwil eine formulierte Gesetzesinitiative betreffend Änderung von § 137 des Schulgesetzes, Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulbauten, eingereicht.

In der Zwischenzeit hat der Landrat die Vorlage 2010/317, Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton, vom 14. September 2010 beraten und am 10. Februar 2011 mit einem 4/5 Mehr in 2. Lesung beschlossen.

Damit ist das Anliegen Ihrer Initiative erfüllt. Formal ist diese Initiative indes nach wie vor hängig. Die Kompetenz für den Rückzug obliegt gemäss § 74 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) der Mehrheit des Initiativkomitees.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben einladen, von Ihrem Recht auf Rückzug der Initiative Gebrauch zu machen.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

Beilagen:

- Landratsvorlage 2010/317, LR-Protokollauszug vom 10.2.2011

Kopien:

- Landeskantlei BL
- BUD, Hochbauamt
- BKSD, Schulraumkoordination



Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Tel 061 - 552 51 11, Fax 061 - 552 69 65

e-mail landeskanzlei@bl.ch

An die Gemeinden
Allschwil
Biel-Benken
Binningen
Birsfelden
Münchenstein
Oberwil
Pfeffingen
Therwil

? *TJS*
- *jet*
Stadt Liestal
E: 27. MRZ. 2012
Zentrale Dienste

Liestal, 23. März 2012 / 061 552 50 05, miriam.schaub@bl.ch

Gemeindeinitiative vom 20. Januar 1992 betreffend Änderung § 137 des Schulgesetzes – Beiträge an Schulhäuser

Sehr geehrte Damen Gemeindepräsidentinnen
Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Am 9. Januar 1992 reichte der Gemeinderat Reinach im Auftrag der Gemeinden Aesch, Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Sissach und Therwil eine formulierte Gesetzesinitiative betreffend Änderung von § 137 des Schulgesetzes, Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulbauten, ein.

Am 10. Februar 2011 hat Landrat die Vorlage 2010/317 – Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton – mit einer Vierfünftel-Mehrheit beschlossen. Damit ist das Anliegen der Initiative materiell erfüllt. Formal ist die Initiative allerdings immer noch hängig. Gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) gilt ein Rückzug der Gemeindeinitiative als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von fünf Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

In der Zwischenzeit ist die Initiative von den fünf Gemeinden Aesch, Arlesheim, Pratteln, Reinach und Sissach zurückgezogen worden. Die Gemeinde Liestal hat sich bereit erklärt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie einladen, von Ihrem Recht auf Rückzug der Initiative Gebrauch zu machen.

Auf Ihre Antwort bis Mitte April sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

Miriam Schaub
Landeskanzlei Basel-Landschaft

Beilage:

- Auszug aus dem Amtsblatt vom 23. Januar 1992

Kopie:

- Regierungsrat Urs Wüthrich
- Gemeinderat der federführenden Einwohnergemeinde Reinach
- Gemeinderat der Gemeinden Aesch, Arlesheim, Pratteln, Reinach, Sissach und Liestal

■ Home BL ■ Vollbild

Kanton Basel-Landschaft 

Zustandekommen einer Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative)
Änderung von § 137 des Schulgesetzes
Übersicht vorgeprüfte Initiativen || Übersicht Politische Rechte

(Aus dem Amtsblatt vom 23. Januar 1992)

Die Landeskanzlei hat am 20. 1. 1992, gestützt auf § 81b des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte in der Fassung vom 23. 5. 1991 verfügt:

1. Die Gesetzesinitiative betreffend "Änderung von § 137 des Schulgesetzes" ist zustandegekommen, nachdem sie gemäss § 49 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung die verlangten Zustimmungsbeschlüsse von 5 Einwohnergemeinden aufweist.

2. Die Initiative wird von folgenden Gemeinden eingereicht: Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Sissach, Therwil.

3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an die federführende Einwohnergemeinde Reinach, 4153 Reinach.

Landeskanzlei

[Back to Top](#)

